CERTIFICATION Center
PRODUCT CERTIFICATION CENTER
Notifizierte Stelle Nr. 2518

EN ISO/IEC 17065:2013
S1-478

ZERTIFIKAT

der Konformität
der werkseigenen Produktionskontrolle

2518-CPR- PSC2026D015

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des
Europäischen Parlamentes und des Rates vom 09.März 2011 (Bauproduktenverordnung – CPR),
gilt dieses Zertifikat für folgende Bauprodukte:

Tragende Bauteile und Bausätze für Stahltragwerke bis **EXC3** nach **EN 1090-2**,
für tragende Zwecke in allen Arten von Bauwerken.

Deklarationsmethode: Verfahren 3a nach Tab. A.1 der **EN 1090-1:2009+A1:2011**

In Verkehr gebracht durch den Hersteller:

KAAB GmbH
Kaiserswerther Straße 135
D- 40474 Düsseldorf

Hergestellt im Herstellerwerk:

KAAB GmbH
Stich 2
D-52249 Eschweiler

Dieses Zertifikat bescheinigt, dass alle Vorschriften über die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit beschrieben im Anhang ZA der harmonisierten Norm/en

EN 1090-1:2009+A1:2011

entsprechend dem **System 2+** angewendet werden und dass
die werkseigene Produktionskontrolle als konform mit den geltenden Anforderungen bewertet wird.

Dieses Zertifikat wurde erstmals am **26.10.2026** ausgestellt und bleibt bis zum **26.10.2027** gültig, solange weder die harmonisierte(n) Norm(en), das Bauprodukt, die AVCP-Verfahren noch die Herstellbedingungen im Werk wesentlich geändert werden und sofern es nicht von der notifizierten Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle ausgesetzt oder zurückgezogen wird.

Riga, 26.10.2026

Notifizierte Stelle der EU, Kennnummer: 2518 (NB 2518)

A. Saulītis
Leiter der Zertifizierungsstelle

INSPECTION AND CERTIFICATION BODY
CERTIFICATION Center
NOTIFIED BODY
2518

CERTIFICATION Center
SERTIFIKĀCIJAS CENTRS SIA / CERTIFICATION CENTER LTD
Aptiekas street 17A, LV-1005, Riga, Latvia
info@persc.lv • +371 67885160 • **www.sertificesana.lv**

GÜLTIGKEIT UND NUTZUNGSRECHT DES ZERTIFIKATS

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese Bestimmungen legen die Anforderungen und Richtlinien für Unternehmen und Organisationen fest, die Zertifikate erhalten und verwenden, welche vom CERTIFICATION CENTER LTD. – Product Certification Center (nachfolgend „Zertifizierungsstelle" oder „ZS") gemäß ISO/IEC 17065 ausgestellt wurden.

2. NUTZUNGSBEDINGUNGEN DES ZERTIFIKATS

2.1. Das Zertifikat ist ausschließlich für den in den Zertifikatsunterlagen ausdrücklich angegebenen Gültigkeitszeitraum gültig und gilt ausschließlich für die in diesen Unterlagen bezeichneten zertifizierten Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen.

2.2. Das Zertifikat darf nur zur Kennzeichnung und Beschreibung von Produkten, Prozessen oder Dienstleistungen verwendet werden, die sämtliche Zertifizierungsanforderungen erfüllen und den vollständigen Zertifizierungsprozess erfolgreich durchlaufen haben. Jede anderweitige Nutzung ist strengstens untersagt.

2.3. Das Zertifizierungslogo sowie alle weiteren mit dem Zertifikat verbundenen Kennzeichnungen dürfen ausschließlich in Verbindung mit einem gültigen Zertifikat und nur für die zertifizierten Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen verwendet werden. Jede sonstige Verwendung des Logos oder der Kennzeichnungen ist verboten und kann rechtlich verfolgt werden.

2.4. Jegliche Bezugnahme auf das Zertifikat insbesondere in Veröffentlichungen, Marketingmaterialien, Informationsunterlagen vor Ort oder sonstigen Kommunikationsformen hat derart zu erfolgen, dass sie weder irreführend ist noch den Umfang und die Bedingungen des Zertifikats verfälscht.

2.5. Der Hersteller ist verpflichtet, die ZS unverzüglich über sämtliche Änderungen an den zertifizierten Produkten, Prozessen oder Dienstleistungen zu unterrichten. Die ZS prüft, ob diese Änderungen die Gültigkeit des Zertifikats beeinträchtigen, und ist berechtigt, zusätzliche Audits durchzuführen oder ein neues Zertifizierungsverfahren zu verlangen.

2.6. Die ZS ist berechtigt, regelmäßige oder außerplanmäßige Audits durchzuführen, um die fortlaufende Konformität der zertifizierten Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen zu überprüfen. Der Hersteller hat der ZS uneingeschränkten Zugang zu allen erforderlichen Unterlagen sowie zu unterstützenden Leistungen für das Audit zu gewähren.

2.7. Der Hersteller ist verpflichtet, während der gesamten Laufzeit des Zertifikats sämtliche Zertifizierungsanforderungen einzuhalten. Verstößt der Hersteller gegen die Nutzungsbedingungen, kann die ZS nach eigenem Ermessen eine Verwarnung aussprechen oder das Zertifikat aussetzen bzw. entziehen.

2.8. Wird eine missbräuchliche oder irreführende Verwendung des Zertifikats oder der zugehörigen Logos festgestellt, ist die ZS berechtigt, die sofortige Einstellung dieser Praxis zu verlangen, eine öffentliche Bekanntmachung herauszugeben und/oder das Zertifikat unverzüglich zu entziehen.

2.9. Bei Entzug, Verlust oder Beschädigung des Zertifikats ist der Hersteller verpflichtet, das Originalzertifikat unverzüglich an die ZS zurückzugeben. Ein Duplikat darf nur mit Zustimmung der ZS und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ausgestellt werden.

3. ÜBERWACHUNG UND LEISTUNGSSERKLÄRUNG

3.1. Der Hersteller ist verpflichtet, eine Leistungserklärung zu erstellen, aufrechtzuerhalten und auf Verlangen der ZS vorzulegen, soweit dies nach der jeweils geltenden Zertifizierungsnorm erforderlich ist. Die Leistungserklärung muss ausdrücklich bestätigen, dass die zertifizierten Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen allen Anforderungen der Zertifizierung entsprechen. Sie ist jederzeit für Überwachungs- und Prüfzwecke bereitzuhalten.

3.2. Die ZS behält sich das Recht vor, der Hersteller nach Ausstellung des Zertifikats jederzeit zu überwachen, zu auditieren und zu prüfen, um die kontinuierliche Einhaltung sämtlicher Zertifizierungsanforderungen während der gesamten Gültigkeitsdauer des Zertifikats sicherzustellen.

3.3. Die ZS ist berechtigt, nach eigenem Ermessen zusätzliche Nachweise, Unterlagen oder Belege anzufordern, die die Konformität der zertifizierten Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen mit den festgelegten Zertifizierungsanforderungen dokumentieren. Der Hersteller ist verpflichtet, diese Nachweise innerhalb der von der ZS schriftlich festgelegten Frist vollständig vorzulegen.

3.4. Stellt die ZS eine Nichteinhaltung oder ein Risiko für die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen fest, ist sie berechtigt, unverzüglich Korrekturmaßnahmen zu verlangen und eine angemessene Frist für deren Umsetzung zu setzen. Unterbleibt die Durchführung geeigneter Korrekturmaßnahmen innerhalb der gesetzten Frist, kann das Zertifikat nach Ermessen der ZS vorübergehend ausgesetzt oder dauerhaft entzogen werden.

3.5. Der Hersteller ist verpflichtet, die ZS unverzüglich, vollständig und in schriftlicher Form über sämtliche Entscheidungen, Feststellungen oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden zu unterrichten, soweit diese die Gültigkeit des Zertifikats oder die Konformität der zertifizierten Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigen könnten.

4. AUSSETZUNG, ENTZUG UND WIEDERERTEILUNG DES ZERTIFIKATS

4.1. Das Zertifikat kann ausgesetzt werden, wenn:

4.1.1. die Anforderungen der Zertifizierung werden vom Hersteller nicht erfüllt,

4.1.2. der Hersteller der Zertifizierungsstelle die Durchführung der erforderlichen Überwachungstätigkeiten nicht gestattet,

4.1.3. eine fehlerhafte oder irreführende Nutzung des Zertifikats festgestellt wird.

4.2. Das Zertifikat kann entzogen werden, wenn:

4.2.1. der Hersteller nach wiederholten Abmahnungen die Zertifizierungsanforderungen nicht einhält,

4.2.2. der Hersteller im Rahmen des Zertifizierungsprozesses falsche Angaben gemacht hat,

4.2.3. der Hersteller die Herstellung oder Bereitstellung der zertifizierten Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen einstellt.

4.3. Ein ausgesetztes Zertifikat kann wiedererteilt werden, wenn:

4.3.1. der Hersteller alle von der Zertifizierungsstelle geforderten Korrekturmaßnahmen erfolgreich abgeschlossen hat,

4.3.2. die Zertifizierungsstelle die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen durchgeführt und die erneute Ausstellung des Zertifikats genehmigt hat.

4.4. Im Falle einer Aussetzung oder eines Entzugs des Zertifikats muss der Hersteller unverzüglich alle Hinweise auf das Zertifikat einstellen und alle Kennzeichnungen von Produkten, Dokumenten und Werbematerialien entfernen.

5. BEHANDLUNG VON BESCHWERDEN UND EINSPRÜCHE

5.1. Der Hersteller ist berechtigt, Beschwerden oder Einsprüche gegen den Zertifizierungsprozess oder gegen Entscheidungen der ZS einzulegen. Dieses Recht kann jederzeit während der Gültigkeitsdauer des Zertifikats ausgeübt werden.

5.2. Beschwerden und Einsprüche werden von der ZS gemäß den internen Verfahrensrichtlinien sowie den Anforderungen der ISO/IEC 17065 sorgfältig, objektiv, zeitnah und transparent geprüft und bearbeitet. Die ZS gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung dieses Verfahrens.

5.3. Die ZS informiert die Beschwerdepartei oder Einspruchspartei schriftlich über das Ergebnis der Prüfung sowie über die ergriffenen Maßnahmen. Dabei wird sichergestellt, dass die Mitteilung vollständig, nachvollziehbar und dokumentiert erfolgt.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich und bilden einen integralen Bestandteil der jeweiligen Zertifizierungsvereinbarung. Jede Abweichung oder Ausnahme bedarf der schriftlichen Zustimmung der ZS.

6.2. Die ZS behält sich ausdrücklich das Recht vor, diese Bestimmungen jederzeit zu ändern oder zu aktualisieren, um die Einhaltung geänderter gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Anforderungen sowie der geltenden Zertifizierungsstandards sicherzustellen. Der Hersteller wird von der ZS rechtzeitig und in geeigneter Form über derartige Änderungen informiert.

6.3. Diese Bestimmungen treten mit ihrer schriftlichen Genehmigung durch die ZS in Kraft und bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder bis zu ihrer Ersetzung durch neue Bestimmungen uneingeschränkt gültig.